

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 16. Juli 1982

150. Stück

- 351. Bundesgesetz: Maßnahmen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft**
(NR: GP XV IA 36/A AB 1180 S. 123. BR: 2534 AB 2559 S. 426.)
- 352. Bundesgesetz: Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnungs-Novelle 1982 — WTBO-Novelle 1982**
(NR: GP XV IA 8/A AB 1124 S. 123. BR: AB 2562 S. 426.)
- 353. Bundesgesetz: Änderung des Energieförderungsgesetzes 1979**
(NR: GP XV IA 185/A AB 1182 S. 123. BR: AB 2561 S. 426.)

351. Bundesgesetz vom 1. Juli 1982 über Maßnahmen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I

Ziele und Grundsätze

§ 1. (1) Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, im Interesse der Funktionsfähigkeit einer marktwirtschaftlichen Ordnung Maßnahmen zu setzen, die der Leistungssteigerung und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit jener Unternehmungen dienen, die

1. der Kammer der gewerblichen Wirtschaft angehören,
2. im Hinblick auf die Zahl der Beschäftigten, die Höhe des Umsatzes, die Kapitalausstattung und die Stellung am Markt als kleine oder mittlere Unternehmungen anzusehen sind und
3. vom Eigentümer oder Miteigentümer als Unternehmer zu einem wesentlichen Teil geleitet werden.

(2) Diese Maßnahmen sind auf den Bestand einer Vielzahl von Unternehmungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 und deren wesentlichen volkswirtschaftlichen Beitrag zu einem qualitativ und quantitativ ausreichenden Angebot an Waren und Dienstleistungen, zur Sicherung der Nahversorgung der Bevölkerung und zur Schaffung einer Vielzahl von Aus- und Fortbildungs- sowie von Berufs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu richten.

§ 2. (1) Der Bund hat nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes sowie besonderer bundesgesetzlicher Bestimmungen bei seinen wirtschaftspolitischen Tätigkeiten auf die Stärkung der Unternehmungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 Bedacht zu nehmen.

(2) Soweit finanzielle Förderungen aus arbeitsmarkt- oder strukturpolitischen Gründen erforderlich sind, haben sie unter Wahrung der Eigenverantwortung und der Entscheidungsfreiheit der geförderten Personen und Unternehmungen zu erfolgen. Dadurch soll insbesondere die Eigeninitiative angeregt und unterstützt werden.

(3) Finanzielle Förderungen sind in der Regel von einer angemessenen Eigenleistung abhängig zu machen.

Abschnitt II

Maßnahmen zur Leistungssteigerung

§ 3. Maßnahmen, die der Leistungssteigerung der Unternehmungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 dienen, sind die Förderung

1. der Betriebsberatung;
2. durch Information;
3. von Kooperationen;
4. von Rationalisierung;
5. von Forschung, Entwicklung und Innovation;
6. des Ausbaues der Zulieferungsmöglichkeiten auf verschiedene Wirtschaftssparten, insbesondere durch Beratung und Information sowie des Recycling;
7. der Bereitschaft zur Ausbildung von Lehrlingen durch Sicherung der Ausbildungsmöglichkeiten;
8. der beruflichen Aus- und Fortbildung sowie der Umschulung von Unternehmern und Arbeitnehmern.

Abschnitt III

Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit

§ 4. Maßnahmen, die der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 dienen, sind

1. Gewährung von Zinsenzuschüssen, Prämien, zinsgünstigen Darlehen und Bürgschaftsübernahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit;
2. Gewährung von Prämien und Übernahmen von Bürgschaften für Betriebsneugründungen und -übernahmen;
3. Übernahme von Garantien und Ausfallsbürgschaften durch Finanzierungsgarantiegesellschaften;
4. Gewährung von Produktionskrediten, Rahmenkrediten und Faktorenvorschüssen sowie Exportrisikogarantien für Exportgeschäfte;
5. Gewährung von zinsgünstigen Darlehen, nichtrückzahlbaren Förderungsbeiträgen, Zinsenzuschüssen und Übernahme von Haftungen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte.

Abschnitt IV

Bericht

§ 5. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat dem Nationalrat im dritten Quartal jedes zweiten Jahres einen Bericht über die Situation der Unternehmungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 vorzulegen. Dieser Bericht ist nach Wirtschaftszweigen und Unternehmensgrößen zu gliedern und hat Angaben über die Auswirkungen der vom Bund insbesondere auf Grund dieses Bundesgesetzes getroffenen Maßnahmen zu enthalten.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 6. (1) Der Bericht gemäß § 5 ist erstmals im Jahre 1983 vorzulegen und kann in diesem Jahr dem Nationalrat auch erst im vierten Quartal übermittelt werden.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, hinsichtlich des § 5 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, betraut.

Kirchschläger

Kreisky

352. Bundesgesetz vom 1. Juli 1982, mit dem die Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung geändert wird (Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnungs-Novelle 1982 — WTBO-Novelle 1982)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung

Die Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 26/1965 und der Kundmachung

gen BGBl. Nr. 59/1966 und 292/1967 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Die Angehörigen der Berufsgruppen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 dürfen bei der Unterfertigung von Prüfungsberichten, Bestätigungsvermerken und Gutachten eine durch Weglassung der Worte „und Steuerberater“ verkürzte Berufsbezeichnung führen; dies gilt sinngemäß auch für die im Abs. 5 Z 1 und 2 genannten Personengemeinschaften und juristischen Personen.“

2. Dem § 3, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, ist folgender Abs. 2 anzufügen:

„(2) Die im Abs. 1 genannten Erfordernisse müssen auch während der gesamten Dauer der Berufsausübung erfüllt sein.“

3. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. Mindestalter

Bewerber um eine Befugnis zur Ausübung des Berufes als Wirtschaftstreuhänder müssen das 24. Lebensjahr vollendet haben. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Ausnahmen gewähren.“

4. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. Besondere Vertrauenswürdigkeit

Besondere Vertrauenswürdigkeit liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der Berufswerber von einem Gericht wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe, wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen sonstigen strafbaren Handlung oder wegen eines Finanzvergehens rechtskräftig verurteilt worden ist und die Verurteilung nicht getilgt ist. Gleiches gilt, wenn der Berufswerber von einer Finanzstrafbehörde wegen eines vorsätzlichen Finanzvergehens mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit rechtskräftig bestraft worden ist und die Strafe nicht getilgt ist.“

5. Im § 7 Abs. 2 haben die Worte „oder Kommanditgesellschaft auf Aktien“ zu entfallen.

6. § 9 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Personen, die bereits seit mindestens zwei Jahren als Steuerberater bestellt und tätig sind, sind zur Fachprüfung für Buchprüfer und Steuerberater auch ohne Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 oder 2 zuzulassen.“

7. Dem § 9 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Für die Zulassung zur Fachprüfung für Steuerberater ist der Nachweis der Ablegung der

Reifeprüfung oder einer facheinschlägigen Berufsreife- oder Studienberechtigungsprüfung erforderlich.“

8. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. Praxis

(1) Für die Zulassung zur Fachprüfung für Steuerberater ist eine mindestens vierjährige Tätigkeit als Berufsanzwarter in einer Wirtschaftstreuhandkanzlei erforderlich; auf diese sind

1. eine praktische Tätigkeit in Wirtschaft oder Verwaltung, in der sich der Bewerber die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen eines Wirtschaftstreuhanders aneignen konnte; im Höchstausmaß von eineinhalb Jahren und
2. ein Hochschulstudium gemäß § 9 Abs. 1 und 2, falls es im Zeitpunkt der Antragstellung bereits abgeschlossen war, im Höchstausmaß von einem Jahr

anzurechnen, wobei deckungsgleiche Zeiten gemäß Z 1 und 2 nur einfach und Zeiten, in denen der Zulassungsbewerber als Berufsanzwarter tätig war, überhaupt nicht zu berücksichtigen sind; die Anrechnung darf insgesamt eineinhalb Jahre nicht überschreiten.

(2) Für die Zulassung zur Fachprüfung für Buchprüfer und Steuerberater ist eine mindestens sechsjährige Tätigkeit als Berufsanzwarter in einer Wirtschaftstreuhandkanzlei erforderlich; auf diese sind Zeiten anzurechnen,

1. in denen der Zulassungsbewerber bereits als Steuerberater bestellt und tätig war, in doppeitem Ausmaß,
2. in denen der Zulassungsbewerber als Revisor bei einem genossenschaftlichen Prüfungsverband tätig war, mit ihrer tatsächlichen Dauer, und
3. in denen sich der Zulassungsbewerber bei einer praktischen Tätigkeit in Wirtschaft oder Verwaltung die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen eines Wirtschaftstreuhanders aneignen konnte, bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren; als solche Tätigkeit ist auch eine hauptberufliche facheinschlägige Tätigkeit als Universitätslehrkraft oder als Lehrer für kaufmännische Fächer an mittleren und höheren Schulen anzusehen.

(3) Für die Zulassung zur Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Steuerberater oder als Buchprüfer und Steuerberater erforderlich.

(4) Bewerber um die Zulassung zur Fachprüfung für Buchprüfer und Steuerberater haben glaubhaft zu machen, daß sie während ihrer Praxis auch Buch- und Bilanzprüfungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführt haben. Dies gilt auch für Bewerber um die Zulassung zur Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater,

soweit sie nicht bereits Buchprüfer und Steuerberater sind.“

9. § 11 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bescheide, mit denen die Zulassung zur Fachprüfung oder die Befreiung von einzelnen Prüfungsteilen oder Prüfungsfächern trotz Fehlens einer gesetzlichen Voraussetzung erteilt wurde, können als nichtig erklärt werden (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950).“

10. Dem § 12 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für ihre Prüfungstätigkeit Entschädigungen.“

11. Im § 12 Abs. 2 lit. b Z 2 ist das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ zu ersetzen.

12. § 12 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Prüfungsausschüsse sind beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden

- a) bei den Fachprüfungen für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie für Buchprüfer und Steuerberater mindestens fünf weitere Prüfungskommissäre,
- b) bei den Fachprüfungen für Steuerberater mindestens drei weitere Prüfungskommissäre anwesend sind.“

13. § 12 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die von den Bewerbern zu bezahlenden Prüfungsgebühren sind in einer dem Prüfungsumfang und dem Zeitaufwand der an der Prüfung mitwirkenden Personen einschließlich der zuständigen Bediensteten der Kammer der Wirtschaftstreuhand der angemessenen Höhe durch Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen.“

14. § 13 hat zu lauten:

„§ 13. Gliederung der Prüfung und Prüfungsgegenstände

(1) Die Fachprüfung für Steuerberater besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung umfaßt zwei Klausurarbeiten in der Dauer von je sechs Stunden; sie ist vor der mündlichen Prüfung abzulegen.

(2) Prüfungsfächer der Fachprüfung für Steuerberater sind:

1. Berufsrecht und Standespflichten der Wirtschaftstreuhand;
2. das Abgabenrecht unter besonderer Berücksichtigung des Steuerrechts;
3. Rechnungswesen und Rechnungslegung (Organisation des Rechnungswesens einschließlich der Grundzüge der elektronischen Datenverarbeitung; Buchführung und Grundzüge der Lohn- und Gehaltsverrechnung; Jah-

resabschluß, und zwar insbesondere Gliederung, Bewertung und Rechtsgrundlagen);

4. Betriebswirtschaftslehre (allgemeine Grundsätze; Kostenrechnung, kurzfristige Erfolgsrechnung und Finanzierung; Unternehmensorganisation und interne Revision; Bewertung von Unternehmen);
5. Grundzüge der Rechtslehre (bürgerliches Recht unter besonderer Berücksichtigung des Schuld- und Sachenrechtes; Handelsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Rechtes der Personengesellschaften; Grundzüge des Rechtes der Gesellschaft mbH und der Aktiengesellschaft unter besonderer Berücksichtigung der Rechnungslegungsvorschriften; Grundzüge des Wechsel- und Scheckrechtes, des Insolvenzrechtes und des zivilgerichtlichen Verfahrensrechtes; Grundzüge des Gewerberechtes, des Arbeitsrechtes und des Datenschutzrechtes).

(3) Die erste Klausurarbeit der Fachprüfung für Steuerberater besteht in der Ausarbeitung eines Steuerfalles, der auf den Ergebnissen der doppelten Buchhaltung aufbaut, und aus der Verfassung von Abgabenerklärungen; die zweite Klausurarbeit umfaßt Themen aus den im Abs. 2 Z 3 und 4 genannten Prüfungsfächern, die mündliche Prüfung alle im Abs. 2 genannten Prüfungsfächer.

(4) Die Fachprüfungen für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie für Buchprüfer und Steuerberater bestehen aus einer Hausarbeit, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung umfaßt zwei Klausurarbeiten in der Dauer von je sechs Stunden; sie sind nach positiver Beurteilung der Hausarbeit und vor der mündlichen Prüfung abzulegen. Falls der Bewerber bereits als Buchprüfer und Steuerberater bestellt ist, ist er von der Hausarbeit bei der Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater befreit. Bewerber, die nicht bereits als Steuerberater bestellt sind, haben bei der Fachprüfung für Buchprüfer und Steuerberater zusätzlich die Klausurarbeit gemäß Abs. 3 erster Halbsatz abzulegen.

(5) Prüfungsfächer der Fachprüfungen für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie für Buchprüfer und Steuerberater sind:

1. Berufsrecht und Standespflichten der Wirtschaftstreuhänder unter Berücksichtigung der für die jeweils angestrebte Befugnis in Betracht kommenden besonderen Fragen;
2. Betriebswirtschaftliches Revisions- und Berichtswesen (betriebswirtschaftliche Grundlagen, besondere Bilanzierungsfragen einschließlich von Sonderbilanzen aller Art, Bilanzierungs- und Ausschüttungspolitik bei Kapitalgesellschaften unter Bedachtnahme auf deren betriebswirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen, Fusionen, Umwandlungen und Einbringungen unter Berücksichtigung der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften,

Rechtsvorschriften und berufsfällige Vorgangsweise bei der Durchführung von Abschlußprüfungen, Revisions- und Berichtstechnik, Berücksichtigung von Fachgutachten, Erteilung von Bestätigungsvermerken, Beachtung internationaler Prüfungsgrundsätze, Sonderprüfungen, Abfassung von Sachverständigengutachten auf dem Gebiete des Rechnungswesens und der Rechnungslegung);

3. das Abgabenrecht unter besonderer Berücksichtigung des Steuerrechtes; bei Fachprüfungen für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie bei Bewerbern um die Fachprüfung für Buchprüfer und Steuerberater, die bereits als Steuerberater bestellt sind, wird dieses Prüfungsfach auf das internationale Steuerrecht (innerstaatliche Maßnahmen und zwischenstaatliche Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung) eingeschränkt;
4. Rechtslehre (Einzelheiten des Rechts der Kapitalgesellschaften, Recht aller übrigen Unternehmensformen einschließlich der Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften und der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Grundzüge des Kartellrechtes und des gewerblichen Rechtsschutzes, Insolvenzrecht, Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes, Vorschriften über die Beschwerdeführung in Abgabensachen vor den Höchstgerichten); bei Fachprüfungen für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater hat der Bewerber besonders gründliche Kenntnisse des Aktienrechtes nachzuweisen;
5. Grundzüge des Devisen-, Bank- und Wertpapierrechtes; bei Fachprüfungen für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater entfällt dieses Prüfungsfach, falls der Bewerber bereits Buchprüfer und Steuerberater ist.

(6) Das Thema der Hausarbeit ist den im Abs. 5 Z 2 und 4 genannten Prüfungsfächern zu entnehmen. Die beiden Klausurarbeiten umfassen je ein Thema aus diesen Prüfungsfächern, wobei sich eines der beiden Themen auf spezifische Fragen im Zusammenhang mit der Pflichtprüfung der Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften zu beziehen hat; Abs. 4 letzter Satz bleibt unberührt. Die mündliche Prüfung umfaßt alle im Abs. 5 genannten Prüfungsfächer.

(7) Bewerber, die die Fachprüfung für den höheren Dienst in der Finanzverwaltung mit Erfolg abgelegt haben und sich der Fachprüfung für Steuerberater unterziehen, sind von der ersten Klausurarbeit (Abs. 3) und von der mündlichen Prüfung aus dem Abgabenrecht befreit; unterziehen sie sich der Fachprüfung für Buchprüfer und Steuerberater oder für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, so sind sie von der mündlichen Prüfung gemäß Abs. 5 Z 3 befreit.“

15. § 14 hat zu lauten:

„§ 14. Prüfungsordnung

(1) Die nähere Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens ist durch eine Verordnung zu regeln, die vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie nach Anhörung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Justiz zu erlassen ist.

(2) Diese Verordnung hat insbesondere Bestimmungen über die Pflicht der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Bewirkung eines unparteiischen und sachgerechten Prüfungsverfahrens, über die Ausarbeitung der Prüfungsthemen unter Bedachtnahme auf die dem betreffenden Prüfungsfach und -gebiet zuzuordnende Tätigkeit des Wirtschaftstreuhänders, über die allfällige Hausarbeit und ihre Ablieferung, über die Durchführung der Klausurarbeiten unter Bedachtnahme auf die Einheit der einzelnen Prüfungsteile als Bestandteile einer Gesamtprüfung, über ein Veröffentlichungsverbot der Haus- und Klausurarbeiten während der gesamten Dauer des Prüfungsverfahrens, über die Durchführung der mündlichen Prüfung und ihre Dauer, über die Sitzungsleitung bei der mündlichen Prüfung, über die über den Prüfungsverlauf anzufertigende Niederschrift, über das auszustellende Prüfungszeugnis sowie über die Höhe der Entschädigungen für die Mitglieder der Prüfungskommissionen und die bei der mündlichen Prüfung anwesenden Bediensteten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder unter Bedachtnahme auf Art und Umfang der ihnen obliegenden Aufgaben zu enthalten.“

16. § 15 hat zu lauten:

„§ 15. Prüfungsergebnisse

(1) Der Erfolg der Hausarbeit und der Klausurarbeiten ist von zwei jeweils vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu bestimmenden Mitgliedern dieses Prüfungsausschusses (Gutachtern) unabhängig voneinander mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „genügend“ oder „nicht genügend“ zu beurteilen. Jede Beurteilung ist zu begründen. Die Gutachter sind dem Bewerber nicht bekanntzugeben.

(2) Beurteilen beide Gutachter eine Arbeit mit der Note „nicht genügend“, so ist diese Arbeit zu wiederholen. Eine weitere Wiederholung ist nur einmal zulässig.

(3) Hat nur ein Gutachter eine Arbeit mit der Note „nicht genügend“ beurteilt, so hat ein vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu bestimmendes anderes Mitglied dieses Prüfungsausschusses die Arbeit unabhängig von den Erstgut-

achtern zu beurteilen. Beurteilt auch dieser Gutachter die Arbeit mit der Note „nicht genügend“, so gilt Abs. 2.

(4) Der Bewerber ist nach positiver Beurteilung der allfälligen Hausarbeit zu den Klausurarbeiten und nach positiver Beurteilung aller abzulegenden Klausurarbeiten zur mündlichen Prüfung einzuladen; diese ist jedoch um mindestens sechs Monate aufzuschieben, falls dies vom Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Einladung beantragt wird.

(5) Der Prüfungsausschuß hat den Erfolg der mündlichen Prüfung für die einzelnen Prüfungsfächer mit Stimmenmehrheit mit den Qualifikationen „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beurteilt der Prüfungsausschuß den Erfolg der mündlichen Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern mit „nicht bestanden“, so kann die mündliche Prüfung nach Ablauf einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden, das Prüfungsergebnis berücksichtigenden und ein Jahr nicht übersteigenden Frist wiederholt werden; sie umfaßt dann nur die nicht bestandenenen Prüfungsfächer. Eine weitere Wiederholung der mündlichen Prüfung ist nur einmal zulässig; sie hat jedoch sämtliche, also auch die vorher bereits bestandenenen Prüfungsfächer zu umfassen.

(6) Über den Verlauf der Prüfung ist eine von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Das Prüfungsergebnis ist dem Bewerber vom Vorsitzenden in Anwesenheit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses in unmittelbarem Anschluß an die Prüfung zu verkünden. Der Beschluß des Prüfungsausschusses ist unanfechtbar.

(7) Wurde die mündliche Prüfung in ihrem ganzen Umfang bestanden, so ist dem Bewerber ein Prüfungszeugnis auszustellen, das vom Vorsitzenden und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterfertigen ist. Wurde die mündliche Prüfung lediglich in einzelnen Prüfungsfächern bestanden, so ist auf eben diese Weise eine Bestätigung über die bestandenenen Prüfungsfächer auszustellen. Diesfalls ist nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung in ihrem ganzen Umfang ein Prüfungszeugnis auszustellen, das vom Vorsitzenden und von den Mitgliedern des zuletzt tätig gewordenen Prüfungsausschusses zu unterfertigen ist.

(8) Nach bestandener Fachprüfung hat der Bewerber Anspruch auf öffentliche Bestellung als Angehöriger jener Berufsgruppe, für die er die Fachprüfung abgelegt hat. Er darf die Tätigkeit in dieser Berufsgruppe jedoch nicht aufnehmen, ehe die öffentliche Bestellung erfolgt ist (§ 20).“

17. Nach § 15 ist folgender § 15 a einzufügen:

„§ 15 a. Fernbleiben und Rücktritt von der Prüfung

(1) Liefert der Bewerber die Hausarbeit ohne hinreichende Begründung nicht fristgerecht ab oder kommt er der Einladung, sich einer Klausurarbeit oder der mündlichen Prüfung zu unterziehen, ohne hinreichende Begründung nicht nach oder tritt er von einem Prüfungsteil während dieses Prüfungsteiles ohne hinreichende Begründung zurück, so gilt der betreffende Prüfungsteil als nicht bestanden.

(2) Als hinreichende Begründung im Sinne des Abs. 1 gelten nur zwingende Verhinderungsgründe, wie Krankheit, Unfall und höhere Gewalt; berufliche Überlastung und mangelnde Prüfungsvorbereitung sind jedenfalls keine zwingenden Verhinderungsgründe. Der Bewerber hat das Vorliegen zwingender Verhinderungsgründe in den Fällen von Krankheit und Unfall durch amtsärztliches Zeugnis und in den übrigen Fällen durch geeignete Belege nachzuweisen.

(3) Der Bescheid, mit dem der Bewerber zur Fachprüfung zugelassen wird, hat eine Belehrung über die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zu enthalten.“

18. § 16 hat zu lauten:

„§ 16. Mindestversicherungssummen

(1) Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften sind verpflichtet, während der Gesamtdauer der Berufsausübung eine Berufshaftpflichtversicherung mit der Versicherungssumme von mindestens 350 000 S je Schadensfall aufrechtzuerhalten.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auf die Mitglieder der übrigen Berufsgruppen mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Mindestversicherungssumme

a) für Buchprüfer und Steuerberater sowie für Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften auf 250 000 S und

b) für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften auf 150 000 S je Schadensfall ermäßigt.“

19. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. Erhöhung der Mindestversicherungssummen

Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann nach Anhörung der Kammer der Wirtschaftstreuhandhändler im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Justiz mit

Verordnung die im § 16 festgesetzten Mindestversicherungssummen bis zum Fünffachen erhöhen, soweit dies zur Anpassung an die Entwicklung des Geldwertes und der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Wirtschaftstreuhandhändler gerechtfertigt erscheint.“

20. § 19 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„(1) Personen, die eine Berufsbefugnis als Wirtschaftstreuhandhändler anstreben und eine hauptberufliche Tätigkeit gemäß Abs. 4 ausüben, haben sich als Berufsanwärter bei der Kammer der Wirtschaftstreuhandhändler anzumelden; sie müssen hiebei den Nachweis der Ablegung der Reifeprüfung oder einer facheinschlägigen Berufsreife- oder Studienberechtigungsprüfung (§ 9 Abs. 4 erster Halbsatz) erbringen.

(2) Auch alle späteren Veränderungen (Wechsel des Dienstgebers oder der Art der Tätigkeit) sind der Kammer der Wirtschaftstreuhandhändler bekanntzugeben.“

21. Im § 19 Abs. 4 haben die Worte „oder nebenberuflich in den Fällen des § 10 Abs. 2, letzter Satz,“ zu entfallen.

22. § 19 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Anmeldebestätigung darf erst sechs Monate nach der Anmeldung und nur auf Grund eines Gutachtens dieses Ausschusses vom Kammeramt mit Bescheid erteilt werden; sie wirkt, sofern zum Stichtag der Anmeldung bereits alle Voraussetzungen erfüllt waren, auf diesen zurück.“

23. Dem § 19 ist folgender Abs. 9 anzufügen:

„(9) Die Kammer der Wirtschaftstreuhandhändler hat ein Verzeichnis der Berufsanwärter zu führen. Sie hat den Arbeitgeber von der Eintragung der bei ihm beschäftigten Personen in dieses Verzeichnis zu verständigen; das gleiche gilt sinngemäß für die Streichung aus dem Verzeichnis.“

24. Dem § 20 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bestellungen (Anerkennungen), die trotz Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen erfolgt sind, können als nichtig erklärt werden (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950).“

25. Dem § 25 ist folgender Satz anzufügen:

„Sie dürfen Prüfungsaufträge nur übernehmen und ausführen, wenn sie vom Geprüften und, falls der Auftraggeber ein Dritter ist, auch von diesem persönlich und wirtschaftlich unabhängig sind.“

26. Die Überschrift des § 28 hat zu lauten:

„§ 28. Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit“

27. Dem § 28, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, ist folgender Abs. 2 anzufügen:

„(2) Die Unabhängigkeit eines Prüfers vom Geprüften bzw. vom Auftraggeber ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn einer der Beteiligten unmittelbaren Einfluß auf die Führung der Geschäfte des anderen hat oder wenn Befangenheitsgründe (§ 35 Abs. 4 und 5) vorliegen. Wer die Bücher geführt oder den Abschluß selbst erstellt hat, darf nicht als Abschlußprüfer tätig werden; die beratende Mitwirkung an der Abschlusserstellung ist jedoch kein Ausschließungsgrund.“

28. § 29 hat zu lauten:

„§ 29. Zusammenarbeit und Gesellschaftsverhältnisse

(1) Die Zusammenarbeit von Wirtschaftstreuhändern untereinander auf Grund von Werkverträgen oder im Rahmen von Arbeits- und Bürogemeinschaften ist ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu den einzelnen Berufsgruppen zulässig; tritt eine solche Zusammenarbeit nach außen hin als Gesellschaftsverhältnis in Erscheinung, so sind die Abs. 2 bis 7 maßgebend. Der Abschluß von Werkverträgen, die eine berufliche Zusammenarbeit von Wirtschaftstreuhändern mit Nichtwirtschaftstreuhändern vorsehen, ist den Wirtschaftstreuhändern untersagt; von diesem Verbot ist die übliche Heranziehung von Angehörigen anderer Berufe für Spezialaufgaben (zB Einholung eines Rechtsgutachtens bei einem Rechtsanwalt, Vornahme von Maschinenschätzungen durch einen Sachverständigen) nicht betroffen.

(2) Die Betätigung von Personengemeinschaften und juristischen Personen im Wirtschaftstreuhandberuf unterliegt den Bestimmungen des § 7. Sie darf nur in den Rechtsformen von Personengesellschaften des Handelsrechts (Offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften) oder von Kapitalgesellschaften (Gesellschaften m.b.H. und Aktiengesellschaften) ausgeübt werden, wobei folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

1. Gesellschafter dürfen nur
 - a) natürliche Personen, die Wirtschaftstreuhänder im Sinne dieses Bundesgesetzes sind,
 - b) Ehegatten der unter lit. a genannten Personen und
 - c) Kinder (Nachkommen und Wahlkinder) der unter lit. a und b genannten Personen sein.
2. Im Zeitpunkt des Beitritts zur Gesellschaft darf die Befugnis der in Z 1 lit. a genannten Wirtschaftstreuhänder nicht ruhen (§ 40), doch ist ein allfälliges Ruhen der Befugnis während der Dauer der Zugehörigkeit zur Gesellschaft unschädlich. Das Erlöschen der Befugnis während der Dauer der Zugehörig-

keit zur Gesellschaft bewirkt den Widerruf der Anerkennung der letzteren, wenn der ehemalige Wirtschaftstreuhänder nicht innerhalb von sechs Monaten aus der Gesellschaft ausscheidet; diese Rechtsfolge tritt jedoch nicht ein, wenn das Erlöschen ausschließlich dadurch erfolgt, daß der Wirtschaftstreuhänder auf die Befugnis verzichtet, um in den Genuß einer ihm wegen seines Alters oder wegen Berufsunfähigkeit zustehenden Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung zu gelangen.

3. Als Ehegatten von Wirtschaftstreuhändern (Z 1 lit. b) gelten nur Personen, die mit einem der Gesellschaft zugehörigen Wirtschaftstreuhänder in aufrechter Ehe verheiratet sind. Die Aufhebung oder Scheidung der Ehe während der Dauer der Zugehörigkeit zur Gesellschaft bewirkt den Widerruf der Anerkennung der letzteren, wenn der frühere Ehegatte nicht binnen sechs Monaten aus der Gesellschaft ausscheidet.
4. Kinder von Wirtschaftstreuhändern (Z 1 lit. c) können vorbehaltlich der Bestimmungen der Z 5 der Gesellschaft nur beitreten, wenn sie in der Liste der Berufsanwärter eingetragen und in der Gesellschaft tätig sind.
5. Stirbt ein Gesellschafter und geht sein Gesellschaftsanteil auf Erben (Vermächtnisnehmer) über, die keine Wirtschaftstreuhänder sind, so bewirkt dies den Widerruf der Anerkennung der Gesellschaft, wenn diese Personen nicht innerhalb eines Jahres nach der Einantwortung aus der Gesellschaft ausscheiden; dies gilt nicht für den überlebenden Ehegatten (Z 1 lit. b und Z 3) bis zu seiner allfälligen Wiederverheiratung und für Kinder (Z 1 lit. c) bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres, und zwar auch nicht hinsichtlich jener Gesellschaftsanteile, die diese Personen etwa schon zu Lebzeiten des Verstorbenen besessen haben. Den Kindern steht diese Begünstigung auch dann zu, wenn sie keine in der Gesellschaft tätigen Berufsanwärter sind.
6. Alle Gesellschafter müssen ihre Rechte im eigenen Namen und für eigene Rechnung innehaben; die treuhändige Übertragung und Ausübung von Gesellschaftsrechten ist unzulässig und bewirkt den Widerruf der Anerkennung der Gesellschaft.
7. Alle geschäftsführungsberechtigten und alle vertretungsbefugten Gesellschafter von Personengesellschaften des Handelsrechts sowie alle gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften müssen Wirtschaftstreuhänder sein; zumindest einer von ihnen muß seinen Berufssitz am Sitze der Gesellschaft haben.
8. Die Gesellschaften müssen bezüglich ihrer Willensbildung durch Wirtschaftstreuhänder

beherrscht werden, deren persönlicher Befugnisumfang mindestens alle jene Befugnisse umfaßt, die die Gesellschaft erlangt hat oder erlangen soll; diese werden in den Z 9 und 10 und im Abs. 3 als „Wirtschaftstreuhänder der entsprechenden Berufsgruppe“ bezeichnet.

9. Bei Personengesellschaften des Handelsrechts muß die Mehrheit der Gesellschafter aus Wirtschaftstreuhändern der entsprechenden Berufsgruppe bestehen; die Gesamtheit dieser Personen muß am Kapital (Kapitalkonto) und am Erfolg überwiegend beteiligt sein und die Gesellschaft ohne Mitwirkung der übrigen Gesellschafter einzeln oder kollektiv vertreten können. Sind nur zwei Gesellschafter vorhanden, so genügt es, wenn einer von diesen ein Wirtschaftstreuhänder der entsprechenden Berufsgruppe ist, über eine mehrheitliche Beteiligung am Kapital (Kapitalkonto) und Erfolg verfügt und selbständig vertretungsberechtigt ist.
10. Bei Kapitalgesellschaften müssen sich mehr als die Hälfte des Grund- oder Stammkapitals sowie mehr als die Hälfte der Stimmrechte in Händen von Wirtschaftstreuhändern der entsprechenden Berufsgruppe befinden. Außerdem müssen die gesetzlichen Vertreter zumindest mehrheitlich Wirtschaftstreuhänder der entsprechenden Berufsgruppe sein und über das Recht verfügen, die Gesellschaft einzeln oder kollektiv auch ohne Mitwirkung anderer Personen zu vertreten.
11. Fällt bei einer Gesellschaft eine der Voraussetzungen der Z 7 bis 10 weg, so ist der gesetzmäßige Zustand binnen zwei Monaten wiederherzustellen; geschieht dies nicht und läßt die Gesellschaft auch eine von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu setzende angemessene Nachfrist ungenützt verstreichen, so bewirkt dies den Widerruf der Anerkennung.
12. Alle Gesellschaften müssen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag haben, dessen jeweils gültige Fassung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in beglaubigter Abschrift vorzulegen ist.

(3) Gesellschaften, die nur einen einzigen Wirtschaftstreuhänder der entsprechenden Berufsgruppe (Abs. 2 Z 8) beschäftigen, dürfen außer anderen Wirtschaftstreuhändern nicht mehr als fünf Revisoren (Assistenten, Sachbearbeiter) anstellen. Für je weitere ein bis fünf Revisoren (Assistenten, Sachbearbeiter) ist ein weiterer Wirtschaftstreuhänder der entsprechenden Berufsgruppe zu beschäftigen. Als beschäftigt im Sinne dieser Bestimmung gilt ein weiterer Wirtschaftstreuhänder nur dann, wenn er hauptberuflich in der Gesell-

schaft tätig ist. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für natürliche Personen, die den Wirtschaftstreuhänderberuf ausüben.

(4) Zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des Abs. 3 haben alle Wirtschaftstreuhänder (natürliche Personen und Gesellschaften) der Kammer der Wirtschaftstreuhänder auf jeweiliges Verlangen die Zusammensetzung ihres Personalstandes offenzulegen.

(5) Jede Gesellschaft hat für jeden von ihr übernommenen Auftrag mindestens einen für dessen Erledigung verantwortlichen Wirtschaftstreuhänder der entsprechenden Berufsgruppe (Abs. 2 Z 8) zu bestimmen, dessen Name dem Auftraggeber schriftlich bekanntzugeben ist.

(6) Zusammenschlüsse zu Arbeits- und Bürogemeinschaften dürfen nicht zur Umgehung der Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 mißbraucht werden.

(7) Förmliche Bestätigungsvermerke, die durch Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften oder durch Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften erteilt werden, müssen unbeschadet der Notwendigkeit der firmenmäßigen Zeichnung die Unterschrift mindestens eines in der Gesellschaft tätigen Wirtschaftstreuhänders tragen, der nach den §§ 31 und 32 zur Erteilung des betreffenden Bestätigungsvermerkes persönlich befugt ist.“

29. Dem § 30 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Natürliche Personen dürfen neben der Berufsbezeichnung auch noch die Bezeichnung „Wirtschaftstreuhänder“, Gesellschaften im Sinne des § 29 auch noch die Bezeichnung „Wirtschaftstreuhandgesellschaft“ führen.“

30. § 31 Abs. 1 zweiter Satz hat wie folgt zu lauten:

„Zu diesen gehört insbesondere die Prüfung der Jahresabschlüsse von Aktiengesellschaften nach den §§ 134 bis 141 des Aktiengesetzes 1965.“

31. Dem § 35 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Personen, die für eine Wirtschaftstreuhandkanzlei tätig sind, dürfen während dieser Tätigkeit oder anlässlich deren Beendigung Klienten dieser Kanzlei nur mit Zustimmung der letzteren selbst übernehmen oder einer anderen Kanzlei zuführen; unberührt bleiben jedoch die Bestimmungen des Angestelltengesetzes.“

32. § 42 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) durch Widerruf der Bestellung (Anerkennung), wenn ein allgemeines Erfordernis für die Berufsausübung (§§ 3 bis 7) nicht mehr gegeben ist;

33. § 42 Abs. 1 lit. c, d und e erhalten die Bezeichnungen „d“, „e“ und „f“ und es ist folgende lit. c einzufügen:

„c) durch Widerruf wegen Fehlens einer Berufshaftpflichtversicherung (§§ 16 und 17), jedoch nur bei Verschulden des Wirtschaftstreuhanders;“

34. § 42 Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“ und es ist in den § 42 folgender Abs. 2 einzufügen:

„(2) Der Widerruf gemäß Abs. 1 lit. b und c erfolgt durch die Kammer der Wirtschaftstreuhanders Zwecks Feststellung, ob die Voraussetzungen des Widerrufs wegen mangelnder besonderer Vertrauenswürdigkeit (§ 5), wegen mangelnder geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse (§ 6) oder wegen Fehlens einer Berufshaftpflichtversicherung (Abs. 1 lit. c) gegeben sind, hat die Kammer ein Gutachten des ehrengerichtlichen Disziplinausschusses einzuholen. Bei der Beurteilung, ob die Bestellung wegen mangelnder besonderer Vertrauenswürdigkeit (§ 5) zu widerrufen ist, ist auf die Eigenart der strafbaren Handlung und die Persönlichkeit des Täters Bedacht zu nehmen. Erfolgt kein Widerruf gemäß Abs. 1 lit. b, so ist jedenfalls ein ehrengerichtliches Verfahren durchzuführen.“

35. Im § 46 Abs. 3 ist das Wort „Abkömmlinge“ durch die Worte „Kinder (Nachkommen und Wahlkinder)“ und das Wort „Abkömmling“ durch das Wort „Kind“ zu ersetzen.

36. § 46 Abs. 3 ist durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Für Kinder (Nachkommen und Wahlkinder), die in der Kanzlei des Verstorbenen tätig und als Berufsanwälter gemeldet sind, tritt an die Stelle dieses Zeitpunktes die Vollendung des 35. Lebensjahres.“

37. Im § 46 Abs. 4 ist das Wort „Abkömmlinge“ durch die Worte „Kinder (Nachkommen und Wahlkinder)“ zu ersetzen.

38. § 48 lit. c hat zu lauten:

„c) Geldbußen bis zum Höchstausmaße von 100 000 S im Einzelfalle, wobei sich dieser Höchstbetrag in den Fällen, in denen der Täter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt und einen schweren Schaden verursacht hat, auf 500 000 S erhöht; diese Geldbußen sind gemäß § 26 Abs. 2 des Wirtschaftstreuhanders-Kammergesetzes zu verwenden.“

39. Dem § 48 sind folgende Sätze anzufügen:

„Welche Strafe zu verhängen ist und in welchem Ausmaß sie zu bemessen ist, ist nach der Größe des Verschuldens und der daraus entstandenen Nachteile zu beurteilen; dabei ist auf alle in Betracht kommenden mildernden und erschwerenden Umstände Bedacht zu nehmen. Die Strafe der dauernden Entziehung der Berufsbefugnis ist auszu-

sprechen, wenn der Beschuldigte vorsätzlich gehandelt hat und durch sein Verhalten ein schwerer Schaden oder eine schwere Beeinträchtigung des Ansehens des Standes bewirkt wurde.“

40. § 50 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Bestimmungen über den Widerruf der Berufsbefugnis (§ 42 Abs. 1 lit. b und c) bleiben unberührt.“

41. § 51 hat zu lauten:

„§ 51. (1) Die Gerichte und die Finanzstraßenbehörden sind gehalten, die Kammer der Wirtschaftstreuhanders von der Einleitung einer Untersuchung wegen Verdachtes einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen sonstigen gerichtlich strafbaren Handlung, eines gerichtlich strafbaren Finanzvergehens oder eines finanzstrafbehördlich zu ahndenden vorsätzlichen Finanzvergehens mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit sowie von der Verhängung der Untersuchungshaft oder der vorläufigen Verwahrung gegen einen Wirtschaftstreuhanders ohne Verzug zu verständigen und ihr das Ergebnis des durchgeführten Strafverfahrens unter Anschluß einer Ausfertigung der Strafentscheidung oder die Einstellung der Untersuchung mitzuteilen.

(2) Auf Verlangen ist dem gehörig ausgewiesenen Bevollmächtigten der Kammer Einsichtnahme in die Strafakten zu gewähren.

(3) Der Vorsitzende des Ehrengerichts- und Disziplinausschusses hat den Gerichten, den Staatsanwaltschaften, den Finanzstraßenbehörden sowie dem Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhanders auf Verlangen jederzeit Auskunft über den Stand eines ehrengerichtlichen Verfahrens oder dessen Ausgang zu erteilen.“

42. § 52 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Ist gegen einen Wirtschaftstreuhanders eine gerichtliche Untersuchung wegen Verdachtes einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen sonstigen gerichtlich strafbaren Handlung oder eines gerichtlich strafbaren Finanzvergehens eingeleitet oder ist von einem Gericht oder einer Finanzstraßenbehörde die Untersuchungshaft verhängt oder ist die noch nicht rechtskräftige Entziehung der Berufsbefugnis im ehrengerichtlichen Verfahren ausgesprochen worden, so ist der Vorsitzende des Ehrengerichts- und Disziplinausschusses berechtigt, an den Vorstand der Kammer den Antrag auf einstweilige Einstellung der Ausübung der Berufsbefugnis zu stellen. Bei der Entscheidung über diesen Antrag hat der Vorstand der Kammer zu berücksichtigen, ob der Beschuldigte seinen Auftraggebern oder dritten Personen einen schweren

wirtschaftlichen Schaden zugefügt hat und ob zu befürchten ist, daß die vorläufige Fortsetzung seiner Berufsausübung weitere Schäden bewirken könnte.“

43. Die §§ 55 und 56 haben zu lauten:

„§ 55. Unzulässige Bezeichnung

Wer sich, ohne hiezu berechtigt zu sein, einer der im § 2 genannten Berufsbezeichnungen, der Bezeichnung „Wirtschaftstreuhänder“ oder der Bezeichnung „Buchführungsstelle“ bedient oder sonstwie das Vorhandensein einer Berufsbefugnis im Sinne dieses Bundesgesetzes vortäuscht, macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist, unbeschadet einer allfälligen strafgerichtlichen Ahndung, mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen; in schweren Fällen kann neben der Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu einem Monat verhängt werden.

§ 56. Pfuschartätigkeit

Wer, ohne zu einer nach diesem Bundesgesetz den Wirtschaftstreuhändern vorbehaltenen Tätigkeit befugt zu sein, eine solche Tätigkeit anbietet oder ankündigt oder gewerbs- oder geschäftsmäßig ausübt oder wer eine solche unbefugte Ausübung deckt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, unbeschadet einer allfälligen strafgerichtlichen oder sonstigen Ahndung, mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S, in schweren Fällen daneben auch mit einer Arreststrafe bis zu einem Monat, zu bestrafen.“

44. Dem § 59 ist folgender Abs. 9 anzufügen:

„(9) Juristische Personen sowie Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, die ausschließlich Befugnisse im Sinne von Abs. 8 haben, verlieren diese mit 31. Dezember 1984, sofern sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, als Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft oder als Steuerberatungsgesellschaft erlangen.“

45. § 67 zweiter Satz hat zu lauten:

„Auf diese Zweigstellen sind die Bestimmungen des § 36 Abs. 3 bis 7 erst ab 1. Juli 1987 sinngemäß anzuwenden.“

46. § 72 Abs. 2 bis 6 hat zu lauten:

„(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut, soweit in den Abs. 3 bis 6 nicht anderes bestimmt wird.

(3) Mit der Vollziehung des § 12 Abs. 2 lit. b Z 1 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

(4) Mit der Vollziehung des § 51 Abs. 1 ist hinsichtlich der Strafgerichte der Bundesminister für

Justiz und hinsichtlich der Finanzstrafbehörden der Bundesminister für Finanzen betraut.

(5) Mit der Vollziehung des § 12 Abs. 2 lit. a Z 1, des § 14 und des § 17 ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Justiz betraut.

(6) Mit der Vollziehung des § 12 Abs. 5 ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.“

Artikel II

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1982 in Kraft.

2. Natürliche Personen, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits Wirtschaftstreuhänder oder Berufsanwärter sind, können in ihren Anträgen auf Zulassung zu einer Fachprüfung bis 30. Juni 1985 verlangen, daß die Zulassungsvoraussetzungen nach den bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Bestimmungen der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung beurteilt werden; in diesem Falle sind auch auf die Fachprüfung die Bestimmungen des § 13 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung anzuwenden.

3. Personen, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits Berufsanwärter sind, sind in das Verzeichnis der Berufsanwärter auch dann einzutragen, wenn sie den Nachweis der Ablegung der Reifeprüfung oder einer facheinschlägigen Berufsreife- oder Studienberechtigungsprüfung noch nicht erbracht haben.

4. Personengesellschaften und juristische Personen, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits bestehen, können in ihren Anträgen auf Anerkennung bis 30. Juni 1983 verlangen, daß die Erfüllung der bezüglichlichen Voraussetzungen nach den §§ 7 und 29 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung beurteilt wird; in diesem Falle sind die durch dieses Bundesgesetz verfügten Änderungen nur auf neu eintretende Gesellschafter anzuwenden.

5. Im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits vorliegende Zulassungs-, Bestellungs- und Anerkennungsansuchen, über die noch nicht rechtskräftig entschieden wurde, sind nach den Bestimmungen der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung zu beurteilen, es sei denn, daß der Bewerber vor Rechtskraft der Entscheidung die Anwendung der Bestimmungen

der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung in der Fassung dieses Bundesgesetzes verlangt.

6. Bereits ausgesprochene Zulassungen zu einer Fachprüfung gelten auch nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes; auf die Fachprüfung sind die Bestimmungen des § 13 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung anzuwenden, es sei denn, daß der Bewerber noch vor Beginn der Fachprüfung die Anwendung des § 13 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung in der Fassung dieses Bundesgesetzes verlangt.

7. Im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes begonnene Prüfungsverfahren sind nach den Vorschriften der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung zu Ende zu führen.

8. Nach den Vorschriften der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung abgelegte Fachprüfungen für Wirtschaftstreuhänder behalten ihre Gültigkeit für Bestellungen.

9. Personen, die auf Grund einer nach § 13 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung ohne Anrechnung von Vorprüfungen abgelegten Fachprüfungen als Buchprüfer und Steuerberater bestellt wurden oder noch bestellt werden, haben im Falle der Zulassung zu einer nach den Vorschriften der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung in der Fassung dieses Bundesgesetzes abzulegenden Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater nur mehr die mündliche Prüfung aus den Fächern Berufsrecht und Standespflichten, betriebswirtschaftliches Revisions- und Berichtswesen und Rechtslehre, beschränkt auf Aktienrecht, abzulegen; wurde hingegen die voll abgelegte Fachprüfung für Steuerberater auf die Fachprüfung für Buchprüfer und Steuerberater angerechnet, so ist vor der oben umschriebenen mündlichen Prüfung zusätzlich eine Klausurarbeit über die spezifischen Fragen im Zusammenhang mit der Pflichtprüfung der Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften abzulegen.

10. Personen, die bereits als Steuerberater bestellt wurden oder noch bestellt werden, sind im Falle der Zulassung zu der nach den Bestimmungen der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung in der Fassung dieses Bundesgesetzes abzulegenden Fachprüfung für Buchprüfer und Steuerberater unter der Voraussetzung einer mindestens zweijährigen Tätigkeit als Steuerberater von der Hausarbeit, der Klausurarbeit aus Rechtslehre sowie der mündlichen Prüfung aus dem Abgabenrecht befreit; die mündliche Prüfung aus Rechtslehre hat sich auf das Gesellschaftsrecht (unter besonderer Berücksichti-

gung des Rechtes der Kapitalgesellschaften) und auf das Insolvenzrecht zu beschränken.

11. Ansuchen um Zulassung zur Fachprüfung für Buchprüfer und Steuerberater sind bis spätestens 30. Juni 1986 einzubringen.

12. Bewerber, die zur Fachprüfung für Buchprüfer und Steuerberater zugelassen wurden oder noch zugelassen werden, müssen diese Prüfungen einschließlich allfälliger Wiederholungsprüfungen bis spätestens 30. September 1987 ablegen, widrigenfalls die Zulassung verfällt.

13. Personen, die die Fachprüfung für Buchprüfer und Steuerberater abgelegt haben, müssen ihre Bestellung bis spätestens 31. Dezember 1987 beantragen; auf Grund verspäteter Anträge kann nur mehr die Bestellung als Steuerberater erfolgen.

14. Ansuchen um Anerkennung als Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft sind bis spätestens 30. Juni 1988 einzubringen.

15. Die Wirtschaftstreuhänder-Prüfungsordnung, BGBl. Nr. 43/1966, bleibt als Bundesgesetz bis längstens 30. Juni 1987 insoweit in Geltung, als sie weiterhin auf alle Fachprüfungen anzuwenden ist, deren Inhalt sich nach § 13 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung richtet.

16. Personengemeinschaften und juristische Personen, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes gemäß § 29 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung anerkannt sind oder noch anerkannt werden, müssen ihre Rechtsverhältnisse

- a) hinsichtlich des Verbotes von Treuhandverhältnissen im Bereiche der Gesellschafter und
- b) hinsichtlich der Verpflichtung zum Vorhandensein mindestens eines gesetzlichen Vertreters oder vertretungsbefugten Gesellschafters mit Berufssitz am Sitze der Gesellschaft

dem § 29 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung in der Fassung dieses Bundesgesetzes bis 30. Juni 1984 anpassen, widrigenfalls die Anerkennung zu widerrufen ist.

17. Im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Berufshaftpflicht-Versicherungsverträge sind bis 30. Juni 1983 an auf die im § 16 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung in der Fassung dieses Bundesgesetzes genannten Versicherungssummen anzupassen, widrigenfalls nach § 40 Abs. 1 lit. e der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung vorzugehen ist.

18. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden.

Artikel III**Vollziehung**

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 72 Abs. 2 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung in der Fassung des Art. I Z 46 dieses Bundesgesetzes.

Kirchschläger

Kreisky

353. Bundesgesetz vom 1. Juli 1982, mit dem das Energieförderungsgesetz 1979 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1979, BGBl. Nr. 567, über die Förderung von Energieversorgungsunternehmen (Energieförderungsgesetz 1979 — EnFG) wird geändert wie folgt:

1. § 7 Abs. 1 Z 2 hat zu lauten:

„2. der einen vom Verband der Elektrizitätswerke Österreichs aufzustellenden und jährlich zu aktualisierenden zehnjährigen Ausbauplan für die Österreichische Elektrizitätswirtschaft zu beraten hat. Der Verband der Elektrizitätswerke Österreichs hat den Ausbauplan bis 30. Juni jeden Jahres dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie vorzulegen, welcher ihn dem Elektrizitätsförderungsbeirat zu übermitteln hat.“

2. § 15 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Energieförderungsbeirat hat einen vom Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen jeweils bis 30. Juni aufzustellenden und jährlich zu aktualisierenden zehnjährigen Fernwärmeausbauplan zu beraten. Der Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen hat den Ausbauplan bis 30. Juni jeden Jahres dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und

Industrie vorzulegen, welcher ihn dem Energieförderungsbeirat zu übermitteln hat.“

3. § 16 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Energieförderungsbeirat hat einen vom Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen jeweils bis 30. Juni aufzustellenden und jährlich zu aktualisierenden, zehnjährigen Gasversorgungsbauplan zu beraten. Der Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen hat den Ausbauplan bis 30. Juni jeden Jahres dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie vorzulegen, welcher ihn dem Energieförderungsbeirat zu übermitteln hat.“

4. § 20 hat zu lauten:

„§ 20. Die Bundesregierung hat zweijährlich, und zwar erstmals ein Jahr nach Beginn der Legislaturperiode, einen Energiebericht zu erstatten, der auch die voraussichtliche Entwicklung des Energiebedarfes und der volkswirtschaftlich empfehlenswerten bzw. mit dem öffentlichen Interesse im voraussichtlichen Einklang stehenden Art der Energieaufbringung für mindestens die nächsten zehn Jahre enthält. Die Bundesregierung hat diesen Bericht bis zum 30. November des auf die jeweiligen beiden Berichtsjahre folgenden Kalenderjahres dem Nationalrat zuzuleiten.“

Artikel II

Die erste Vorlage eines Energieberichtes gemäß § 20 des Energieförderungsgesetzes 1979 nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes hat bis zum 30. November 1984 zu erfolgen.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des Art. I Z 1, 2 und 3 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie;
2. hinsichtlich des Art. I Z 4 und des Art. II die Bundesregierung.

Kirchschläger

Kreisky